



## Vereinssatzung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „F.U.N.K. Förderverein zur Unterstützung neurologisch erkrankter Kinder Stuttgart e.V.“, er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen.

Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Zweck des Vereins ist, neurologisch erkrankten Kindern und ihren Familien zu helfen, vor allem um einer krankheitsbedingten sozialen Isolierung entgegenzuwirken.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese unmittelbar für die zuvor genannten Zwecke verwenden, verwirklicht.

Die Zuwendungen werden gewährt für:

- soziale, psychologische, pädagogische und seelsorgerliche Betreuung und Beratung der Patienten und ihrer Angehörigen durch Fachleute
- Kooperation mit anderen Selbsthilfegruppen und Fördervereinen
- Zusammenführung betroffener Eltern

- Förderung von Therapieeinrichtungen für die Betroffenen
- Beschaffung und Verwendung von Mitteln für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Patienten und ihrer Eltern und der Arbeitsbedingungen von Klinikpersonal
- regelmäßige Durchführung von Aufklärungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Betroffene
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Betroffenen
- Herausgabe von Informationen an die Mitglieder

Der Verein kann die oben genannten Ziele nicht nur durch die Beschaffung von Mitteln, sondern auch durch eigene Maßnahmen und Tätigkeiten ( z. B. Vorträge) erfüllen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbereich ist nur in den Grenzen der Paragraphen 51-69 AO zulässig.

### § 3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll Namen, Geburtsdatum und Anschrift enthalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt ist zum Jahresende möglich. Die schriftliche Erklärung muss einem Mitglied des Vorstands bis spätestens 30. September vorliegen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn es mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden; geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Aufnahme beantragt wird. Die Beiträge sind im voraus zu entrichten. Vorausbezahlte Beiträge werden bei der Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Mitglieder ab 16 Jahren sind beitragspflichtig und stimmberechtigt.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7

### Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eltern als gesetzliche Vertreter oder mehrere Erziehungsberechtigte haben zusammen eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- 1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 2) Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen
- 3) Entgegennahme des Kassenberichts und des Geschäftsberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
- 6) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 8) Beschlussfassung über Berufungen gem. Paragraph 4 Abs. 3
- 9) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

## § 8

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Vierteljahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

## § 9

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.



Förderverein zur Unterstützung  
neurologisch erkrankter Kinder Stuttgart

Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Eine offene Wahl ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Abgestimmt wird offen. Eine schriftliche Abstimmung findet nur statt, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimme, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Anwesenden oder schriftlich vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## § 10

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 11

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

## § 12

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten oder stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und dem Kassenwart. Die Zahl kann um 3 Beisitzer auf 7 Vorstandsmitglieder erhöht werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

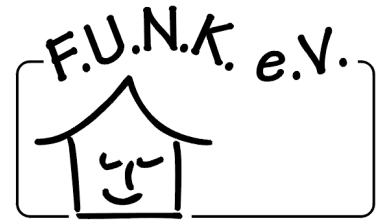
## § 13

### **Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören.

Außer der Führung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung des Vereinsvermögens hat er vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Erstellen des Kassenberichts und Geschäftsberichts
- 4) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



Förderverein zur Unterstützung  
neurologisch erkrankter Kinder Stuttgart

- 5) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 6) Beschlussfassung über Ermäßigung, Erlass und Stundung von Mitgliedsbeiträgen
- 7) Berufung eines Beirats, Bildung von Arbeitsausschüssen, Beauftragung von Einzelpersonen gemäß Paragraph 16.

## § 14

### **Amtsdauer des Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung stellen.

## § 15

### **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Beschlussfassung ungültig. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, den Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.





Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

## § 16

### **Beirat; Arbeitsausschüsse**

Der Vorstand kann zur Erfüllung längerfristiger Vereinsaufgaben einen Beirat sowie zur Durchführung von kurzfristigen Einzelaufgaben Arbeitsausschüsse berufen oder Einzelpersonen beauftragen. Beirat, Arbeitsausschüsse und Beauftragte haben beratende Funktion und sollen dem Vorstand ermöglichen, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Kompetenz besonderer Persönlichkeiten zu bedienen.

## § 17

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Familienentlastenden Dienste der Diakonie und Caritas Stuttgart“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Eine Änderung der Satzung bezüglich der Anfallsberechtigung bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Stuttgart, den 05.03.1996 (zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.04.2011 und eingetragen am 14.11.2011)